

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten vom 01.01.1992

(GemeinderatsbeschlulÙ vom 01.10.1991)

¹⁾ Änderung durch Beschluss dem Gemeinderats vom 24.04.2001 ab 01.01.2002

1. Allgemeines

- 1.1 Die Benutzung von Sportstätten der Stadt Herrenberg richtet sich nach der Ordnung vom 01.07.1981. Entsprechend dieser Ordnung wird die Erhebung von Benutzungsentgelten für die Benutzung von Turn- und Sporthallen sowie für die Außensportflächen durch diese Entgeltordnung geregelt.
- 1.2 Bei den Turn- und Sporthallen wird unterschieden zwischen
 - 1.21 Kleinturnhallen und Normalturnhallen, mindestens 10 x 18 m (Albert-Schweitzer-Schule, Schickhardt-Gymnasium, Turnhalle Markweg, Gemeindehalle Kuppingen, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Gemeindehalle Affstätt, TV-Halle Gültstein).
 - 1.22 Sporthallen, mindestens 22 x 45 m (Längenholz, GroÙer Markweg, Kuppingen/Oberjesingen).
- 1.3 Bei den Außensportflächen wird unterschieden zwischen
 - 1.31 Rasenplatz (Stadion und Alter Sportplatz)
 - 1.32 Hartplatz
 - 1.33 Leichtathletikanlage

2. Benutzung zum Trainingsbetrieb

- 2.1 Die ständige Benutzung der Turn- und Sporthallen sowie der Außensportflächen zum Training wird durch Benutzungserlaubnis bzw. in Verträgen zwischen der Stadt Herrenberg und dem jeweiligen Verein geregelt. Diese Regelungen können sowohl befristet als auch unbefristet abgeschlossen werden. Die für bestimmte Zeiträume (2.2) aufgestellten Benutzungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.
- 2.2 Grundsätzlich erstreckt sich die Überlassung der Turn- und Sporthallen auf ½ Jahr, entweder für das Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.) oder für das Winterhalbjahr (01.10.-31.03.). Die Überlassung der Außensportflächen er

Entgeltordnung Sportstätten

- 2 -

streckt sich auf den Zeitraum 1. August bis 1. August. Eine besondere Regelung gilt für die Hallenbelegung während der Schulferien.

- 2.3 Eine unbefristete Überlassung verlängert sich über die unter 2.2 aufgeführten Zeiträume hinaus bis zu ihrer Kündigung.

3. Benutzung zu Veranstaltungen

Die Benutzung der städtischen Sportstätten zu Veranstaltungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einzelgenehmigung (Vertrag) des Schul- und Sportamts zulässig.

4. Benutzungsentgelt für die städtischen Turn- und Sporthallen

4.1 Trainingsbetrieb

Die Stadt Herrenberg stellt die städtischen Turn- und Sporthallen für den Trainingsbetrieb der Jugendlichen und Erwachsenen (Montag bis Freitag) unentgeltlich zur Verfügung.

4.2¹⁾ Sportveranstaltungen

Folgende Benutzungsentgelte sind für die einzelnen Turn- und Sporthallen bei Veranstaltungen zu entrichten:

4.21 Klein- und Normalturnhallen

Entgelt pro Stunde	4,00 Euro
--------------------	-----------

4.22 Sporthallen

Zwischen 1.4. und 30.8. Entgelt pro Stunde	15,00 Euro
Zwischen 1.10. und 31.03. Entgelt pro Stunde	20,00 Euro

- 4.23 Die Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche bis 18 Jahren sind unentgeltlich.

- 4.24 Für auswärtige Benutzer erhöhen sich die Entgelte um 50 %.

- 4.25 Für Sportveranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, wird das nach 4.21/4.22 zu berechnende Benutzungsentgelt als Vereinsförderungsbeitrag verrechnet.

- 4.26 Für Sportveranstaltungen, die während der Trainingszeiten zur Durchführung kommen (Montag bis Freitag) wird kein Benutzungsentgelt berechnet.

- 4.27 Mit der Entrichtung der Benutzungsentgelte sind sämtliche Nebenkosten, soweit diese vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, abgegolten.

- 4.28 Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist die Gestattung des Ordnungsamtes einzuholen. Die Gestattungsgebühr wird zusammen mit dem Hallenentgelt berechnet.

5. Benutzung der städtischen Außensportflächen

Entgeltordnung Sportstätten

- 3 -

5.1 Trainingsbetrieb

Die Stadt Herrenberg stellt die städtischen Außensportflächen für den Trainingsbetrieb der Jugendlichen und Erwachsenen (Montag bis Freitag) unentgeltlich zur Verfügung.

5.2¹⁾ Sportveranstaltungen

- | | | |
|------|--|------------|
| 5.21 | Rasenplatz (Stadion und Alter Sportplatz)
pro Spieltag | 20,00 Euro |
| 5.22 | Hartplatz
pro Spieltag | 15,00 Euro |
| 5.23 | Leichtathletikanlage
pro Leichtathletikwettkampf | 10,00 Euro |
| 5.24 | Die Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche bis zu 18 Jahre sind unentgeltlich. | |
| 5.25 | Für Sportveranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, wird das nach 5.21 - 5.23 zu berechnende Benutzungsentgelt als Vereinsförderungsbeitrag verrechnet. | |
| 5.26 | Für auswärtige Benutzer erhöhen sich die Entgelte um 50 %. | |
| 5.27 | Für Sportveranstaltungen, die während der Trainingszeiten zur Durchführung kommen (Montag bis Freitag), wird kein Benutzungsentgelt berechnet. | |
| 5.28 | Mit der Entrichtung der Benutzungsentgelte sind sämtliche Nebenkosten, soweit diese vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, abgegolten. | |

6. Fälligkeit des Benutzungsentgelts

6.1 Sportveranstaltungen

- 6.11 Das Benutzungsentgelt wird mit Zustellung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- 6.12 Die Verwaltung ist ermächtigt, beim Nichtbezahlen des Benutzungsentgelts für eine Veranstaltung, den Verein von der weiteren Benutzung der Sportstätten für Veranstaltungen auszuschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für die städtischen Sportstätten tritt zum 01.01.1992 in Kraft. Sämtliche früheren Festsetzungen über Benutzungsentgelte werden damit unwirksam, soweit in dieser Entgeltordnung nichts anderes geregelt ist.

Entgeltordnung Sportstätten

- 4 -